



# ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

## Senat 1

### Fall 2011/63

Eine Leserin kritisierte den Artikel "Vergewaltigung, die keine war", erschienen im Kurier vom 13.11.2011, da er ihrer Ansicht nach suggeriert, dass die Glaubwürdigkeit eines Vergewaltigungsofers mittels Gutachten unumstößlich festgestellt werden könne.

Die Formulierung „Glaubwürdigkeitsgutachten enttarnt das ‚Opfer‘“ ist eine etwas griffige Ausdrucksweise für das Ergebnis des vom Strafgericht durchgeführten Beweisverfahrens, das ja – wie aus dem Artikel ersichtlich ist – zu einem Freispruch führte.

Dem Senat ist es bewusst, dass in derartigen Fällen weder ein Gericht noch ein Journalist – auch nicht mithilfe von Gutachten – die „unumstößliche Wahrheit“ feststellen kann. Die Autorin des Artikels erhebt diesen Anspruch nach Meinung des Senats nicht, immerhin geht sie auf die sich widersprechenden Ergebnisse der Gutachter ein. Dass einem Gutachten (dem Glaubwürdigkeitsgutachten) und einer zweiten Untersuchung des potentiellen Opfers im Artikel mehr Glauben geschenkt wird, entspricht wohl der Wertung des Gerichts und ist daher ohne weiteres zulässig.

Dadurch wird nicht suggeriert, dass der tatsächliche Verlauf des Geschehens mit absoluter Gewissheit herausgefunden wurde.

Der Senat ist der Meinung, dass die Formulierung „enttarnt“ ein kommentierendes Element enthält. Bei einem derart sensiblen Fall, bei dem es um den Vorwurf einer Vergewaltigung geht und wo die Umstände des Geschehens auch von den Gerichten schwierig zu eruieren sind, regt der Senat an, bei der Wortwahl behutsamer vorzugehen. In heiklen Fällen wie diesem besteht sonst die Gefahr, dass das Leid einer beteiligten Person, das ihr durch das Urteil möglicherweise zu Unrecht zugefügt wird, durch die unbedachte Berichterstattung vergrößert wird.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

30.11.2011